



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Mechthild Rawert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gerd Hoofe

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2844 oder 2845

FAX +49 30 18 527-2848

E-MAIL buero.hoofe@bmas.bund.de

Berlin, 10. Juni 2011

Schriftliche Fragen im Mai 2011
Arbeitsnummern 439 und 440

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Fragen im Mai 2011
Arbeitsnummern 439 und 440

Frage Nr. 439:

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass durch die Neuregelung des § 11a Absatz 3 SGB II die für berufstätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 175 Euro monatlich steuer- und sozialversicherungspflichtige Aufwandsentschädigung für Empfänger von Transferleistungen nach SGB II voll wie ein Gehalt von den Leistungen abgezogen wird, und wie beurteilt die Bundesregierung dies im Hinblick auf ihr erklärtes Ziel, Ehrenamt und Teilhabe zu fördern und Langzeitarbeitslosen über ihr zusätzliches Engagement eine zusätzliche Qualifizierung zu ermöglichen?

Frage Nr. 440:

Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen der grundsätzlich als unentgeltlich geltenden Tätigkeit von Personen mit ehrenamtlichen politischen Mandaten (z.B. Mitgliedern der Berliner Bezirksparlamente) und der Regelung, die dafür enthaltenen Bezüge einer Aufwandsentschädigung bei Langzeitarbeitslosen oder sogenannten Aufstockern nach SGB II über 175 monatlich hinaus voll als Einkommen aus beruflicher Tätigkeit zu werten und wie beurteilt die Bundesregierung diese Ungleichbehandlung von Beziehern von Transferleistungen nach SGB II??

Antwort zu den Fragen Nr. 439 und 440:

Werden pauschale Aufwandsentschädigungen geleistet, werden diese mangels hinreichender Zweckbestimmung wie Einnahmen aus Erwerbstätigkeit behandelt

(§ 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II in der seit 1. April 2011 geltenden Fassung). Eine steuerliche Privilegierung stellt für sich genommen keine ausreichende Zweckbestimmung dar - insbesondere bei als „Aufwandsentschädigung“ deklarierten Bezügen - (siehe hier die amtliche Begründung auf Bundestags- Drucksache 17/3404, S. 94). Entsprechend sind im Leistungsbezug nach dem SGB II für diese Einnahmen - wie bei Arbeitnehmern - die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 3 SGB II und die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 SGB II nach Maßgabe des § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II zu berücksichtigen. Soweit tatsächlicher Aufwand erstattet wird, erfolgt keine Anrechnung auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dies folgt aus § 11a Absatz 3 SGB II in der seit 1. April 2011 geltenden Fassung.

Das Ziel, Ehrenamt und Teilhabe zu fördern, steht zu den beschriebenen Regelungen nicht in Widerspruch. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es gerade Kennzeichen und Voraus-

setzung bürgerschaftlichen Engagements und ehrenamtlicher Tätigkeiten, dass sie unentgeltlich, das heißt ohne Gegenleistung erbracht werden.

Steht ein bürgerschaftlich engagierter Bürger im Leistungsbezug des SGB II, ist es gerechtfertigt, im beschriebenen Umfang die ihm zufließenden Mittel auf die geleistete Sicherung des Existenzminimums anzurechnen. Nur so kann im Falle des Bezugs von Transferleistungen nach SGB II ein Spannungsverhältnis zwischen unentgeltlichem Ehrenamt und einer auf die Sicherung des Existenzminimums begrenzten staatlichen Leistung vermieden werden.

In der Ausgestaltung der Regelungen hat der Gesetzgeber auf einen Gleichklang der Wertungen und Rechtsfolgen zwischen dem Einkommensteuerrecht und der Grundsicherung für Arbeitssuchende geachtet.